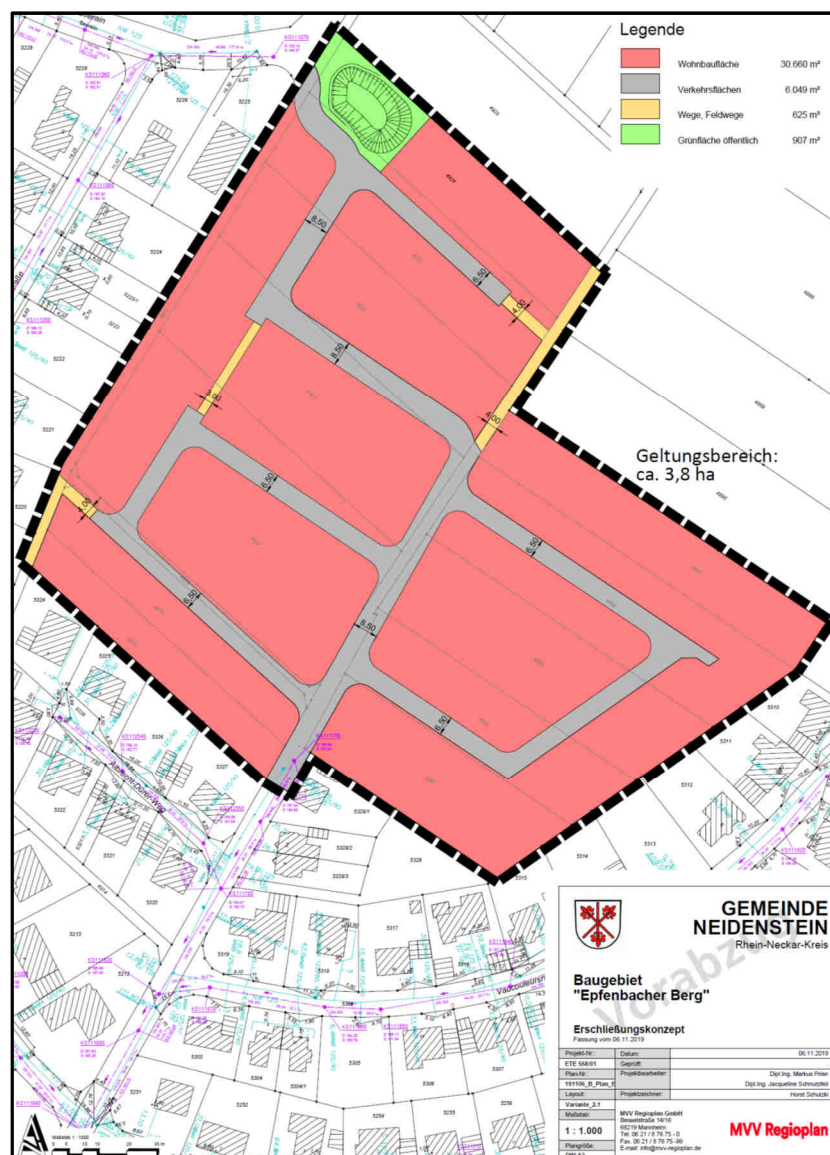


# Baugebiet „Epfenbacher Berg“ der Ortsgemeinde Neidenstein (BW)

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Im Auftrag der MVV Regioplan GmbH

Stand: Dezember 2019

## **INHALT:**

<b>1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG</b>	<b>3</b>
1.1. Rechtsgrundlagen	3
<b>2. UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
<b>3. UNTERSUCHUNGSTIEFE/ARTENSPEKTRUM</b>	<b>5</b>
3.1. Erfassungsmethodik	6
<b>4. WIRKFAKTOREN</b>	<b>6</b>
4.1. Baubedingte Wirkfaktoren	6
4.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren	7
4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
<b>5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- RICHTLINIE UND EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE</b>	<b>7</b>
5.1. Maßnahmen zur Vermeidung (V) und zum Ausgleich (A)	11
<b>6. FAZIT</b>	<b>11</b>
<b>7. LITERATUR</b>	<b>12</b>
<b>8. BILDDOKUMENTATION</b>	<b>13</b>
<b>9. ARTEN DES ZIELARTENKONZEPTS</b>	<b>15</b>
<b>10. KARTE HABITATPOTENTIAL</b>	<b>17</b>

## **1. Einleitung und Fragestellung**

Die Ortsgemeinde Neidenstein plant ein Neubaugebiet auf dem Epfenbacher Berg. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen und einen entsprechenden Fachbeitrag zu erstellen.

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach

Maßgabe der Sätze 2 bis 5. sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen,

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **2. Untersuchungsgebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 3,8 ha und befindet sich an der nördlichen Bebauungsgrenze von Neidenstein (Abb. 1). Die umgebende Landschaft besteht aus Wald- und Ackergebieten. Im Osten liegt das Biotop 166192260323 „Feldgehölze und Feldhecken nördl. Neidenstein“. Zum Zeitpunkt der Begehung bestanden die betroffenen Flächen aus Acker- und Grünland.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 125 „Kraichgau“ und zur Untereinheit „Neckar-Tauber-Gäuplatten“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht (Abb. 2).



Abb. 1: Lage des Plangebiets „Epfenbacher Berg“ in Neidenstein (BW).

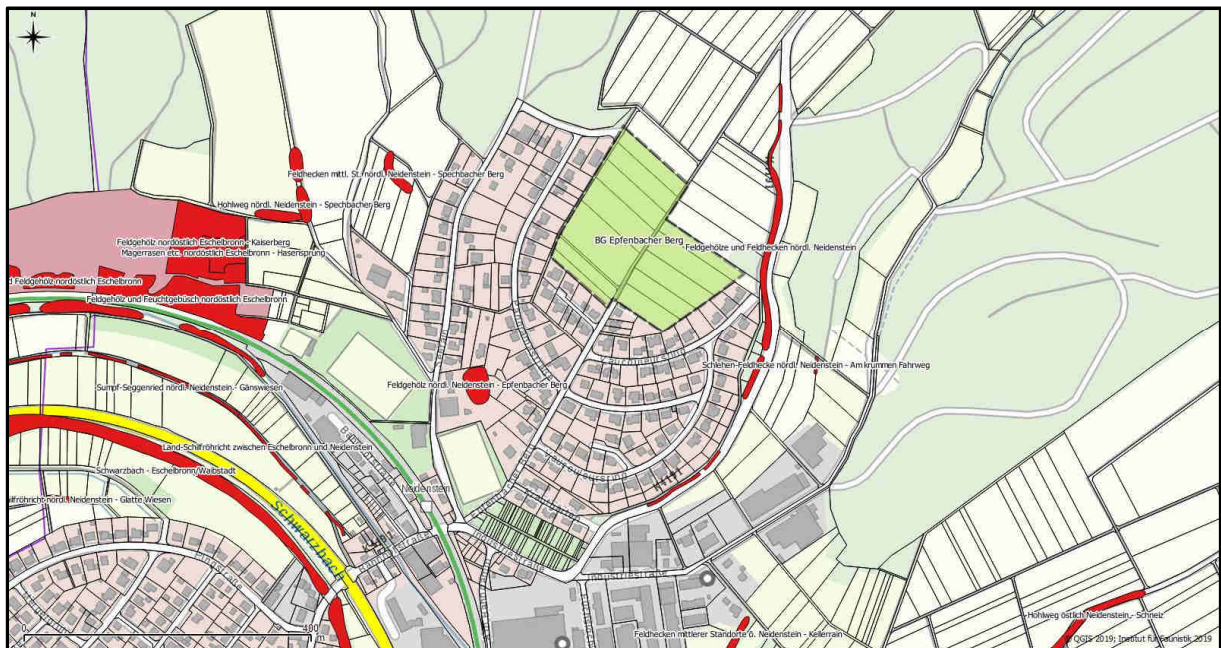


Abb. 2: Lage des Plangebiets „Epfenbacher Berg“ in Neidenstein (BW) im räumlichen Kontext zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen.

### 3. Untersuchungstiefe/Artenspektrum

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 02.04.2019 vorgenommen und in Berichtsform dargelegt. Da der überplante Bereich überwiegend Ackerland in Anspruch nimmt, lag der Schwerpunkt der Erfassung auf Offenlandarten, wie z. B. Feldlerche und Rebhuhn. Gebüsch- und baumbrütende Vogelarten waren in den Gärten der

Bestandsbebauung zu erwarten, ebenso wie Gebäudebrüter. An den Randbereichen bestand zudem der Verdacht auf ein Vorkommen von Zauneidechsen.

Datengrundlagen:

- Kartenauszüge RNP, FNP und städtebauliches Konzept v. 06.11.2019
- Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW für allgemeine Informationen über das potentielle Artenspektrum
- Untersuchungstermine: 02.04., 20.04., 25.05., 30.05., 12.07. und 17.08.2019 (Vögel und Reptilien)

### **3.1. Erfassungsmethodik**

Die Erfassung der heimischen **Brutvogelfauna** wurde gemäß den Empfehlungen nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Protokolliert wurden alle Vögel, die entweder gesehen (Fernglas 8 x 30) oder gehört (Reviergesang, Flug- und Kontaktrufe) wurden. Als Brutvogel wurden die Arten klassifiziert, die an drei oder mehr der sechs Begehungstermine nachgewiesen wurden und/oder eindeutig revieranzeigendes (Brutpflegeverhalten, Reviergesang) Verhalten zeigten. Als Nahrungsgast wurden die Arten klassifiziert, die an weniger als drei Terminen nachgewiesen werden konnten. Arten, die nur beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet wurden, wurden weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast eingruppiert.

Die Untersuchung der **Herpetofauna** (Amphibien und Reptilien) erfolgte gemäß den Empfehlungen des Handbuchs landschaftsökologischer Leistungen (VUBD 1999). Dabei wurden insbesondere auch auf das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen, wie Sonn-, Versteck- und Laichplätze geachtet.

## **4. Wirkfaktoren**

### **4.1. Baubedingte Wirkfaktoren**

Der Geltungsbereich umfasst 3,8 ha an Fläche. Als Wohnbaufläche überbaubar wird eine Fläche von bis zu 1 ha sein. Diese Fläche wird dauerhaft an Lebensraum entfallen. Nach Abzug der Mindestabstände für die Meidung bestehender vertikaler Strukturen durch die Feldlerche bietet der Geltungsbereich derzeit ca. 0,2 ha an potentiellem Bruthabitat (HENNING et al. 2003, OPPERMAN et al. 2008, vgl. Karte Habitatpotential). Während der Bauphase ist mit Maschinenlärm und Bautätigkeiten zu rechnen. Heimische Tier- und Vogelarten werden das Gebiet daher weitgehend meiden. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zur Bestandsbebauung ist jedoch eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen und dem Einsatz von Maschinen anzunehmen. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen.

## 4.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung wird anlagenbedingt 1 ha dauerhaft an Lebensraum verloren gehen. Aufgrund der Lage zwischen der Bestandsbebauung und dem angrenzenden Wald entstehen durch die Planung keine neuen Kulissen, die sich nachteilig auf Bruthabitate von Offenlandarten, wie die Feldlerche auswirken.

Durch die Straßenbeleuchtung kann es zudem zu einer erhöhten Lichtemission auch in die Nachbarflächen hinein kommen, was zu einer Beeinträchtigung lichtscheuer Arten wie z. B. Fledermäuse führen kann.

## 4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die künftige Nutzung als Wohngebiet wird es zu einer erhöhten und dauerhaften Präsenz von Menschen und deren Aktivitäten kommen. Dies birgt ein gewisses Störungspotential für heimische Tierarten und kann zur Meidung oder Vergrämung führen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage und landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch eine gewisse Vorbelastung gegeben.

Auch die Verkehrsbelastung wird zunehmen. In dem künftigen Wohngebiet ist jedoch überwiegend mit Individualverkehr zu rechnen. Bei einem Verkehrsaufkommen von  $\leq 5000$  Kfz/24h wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von  $\leq 50$  km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).

## 5. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder

- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen, von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

### Fledermäuse

Die Baumbestände und Saumstrukturen am Rande des Plangebiets sowie der nahe Wald erfüllen eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur vor allem für siedlungsbewohnende Arten. Der umliegende Gebäudebestand birgt zudem ein gewisses Quartierpotential. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch ausgeschlossen, da in die Baum- bzw. Gehölzbestände nicht eingegriffen wird. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Für lichtempfindliche Arten können anlagen- und betriebsbedingte Lichtemissionen die Qualität der Nahrungs- und Jagdbereiche zum Teil erheblich einschränken.

### Vögel

Insgesamt konnten 35 Vogelarten rund um das Plangebiet erfasst werden (Tab. 1). Es handelt sich ausnahmslos um Höhlenbrüter oder Baum- bzw. Gebüschbrüter, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Tab. 1: Liste der im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesenen Vogelarten, deren Einstufung in die Roten Listen und Status im Plangebiet. (BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, k. E.= keine Einstufung, da Art entweder weit außerhalb des Plangebiets oder nur vereinzelt nachgewiesen wurde.)

RLBW = Rote Liste Brutvögel Baden-Württemberg (LUBW 2016)  
Kategorien:

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischen Restriktionen

RLD= Rote Liste Brutvögel Deutschland (2016)

- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- \* ungefährdet

RLD = Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLBW)

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL BW	RL D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	BV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	BV
Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	*	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	k. E.



Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	NG
Mehlschwalben	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	BV
Rauchschwalben	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	NG
Rotkehlchen	<i>Erithraceus rubecula</i>	*	*	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	BV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	BV
Schwarzspecht	<i>Dyocopus martius</i>	*	*	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomela</i>	*	*	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	NG

Für die Gilde der **Gebüsch- und Baumbrüter** kann eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben, aufgrund dessen geringer Wirkungsintensität ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Das Plangebiet erfüllt für diese Arten überwiegend eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungsstätte. Nistmöglichkeiten finden sich in ausreichender Zahl in den Anpflanzungen der Bestandsgärten sowie dem unmittelbar angrenzenden Wald. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Allerdings liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdbereichen die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann (vgl. LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Gilde der **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** ist durch die geringe Wirkungsintensität des Vorhabens nicht betroffen, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Das Plangebiet erfüllt für diese Arten ausschließlich eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungsstätte. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Allerdings liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdbereichen die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann (vgl. LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Da sich die Qualität der Nahrungshabitate daher allenfalls geringfügig verschlechtern wird, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten erhalten.

Innerhalb der Gilde der **Bodenbrüter** wäre die **Feldlerche** als Rote Liste Art durch den Verlust an potentiellen Bruthabitaten indirekt betroffen. Die Art wurde aber nur einmal am 20.04.2019 beobachtet. Auch Nachweise im weiteren Umfeld gelangen keine. Eine Brut im Plangebiet oder dessen Umgebung fand nicht statt. Die Art kam daher im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Eine vertiefende Betrachtung ist daher nicht vonnöten. Grundsätzlich sind aber künftige Bruten im Plangebiet nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, so dass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Das als stark gefährdet eingestufte **Rebhuhn** konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden und kommt folglich im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Daher wurde auch für diese Art von einer Einzelfallprüfung abgesehen.

### **Reptilien**

Die vorhandenen, gut besonnten Saumstrukturen und Altgrasbestände am Rande des Plangebiets sprachen für ein Vorkommen von Reptilien, wie z. B. die Zauneidechse. Nachweise im Plangebiet gelangen jedoch keine. Zauneidechsen wurden etwa 160 m entfernt entlang des Feldwegs Richtung Epfenbach beobachtet. Zauneidechsen kommen im Wirkraum des Vorhabens daher nicht vor. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht vonnöten.

### **Amphibien**

Mit einem Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des Fehlens von Laichgewässern nicht zu rechnen.

### **Insekten**

Eine erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten wird aufgrund des großen Anteils an Intensivackerland für unwahrscheinlich erachtet.

## **Weichtiere**

Mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Mollusken ist aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen und des großen Anteils an Intensivackerland nicht zu rechnen.

## **Pflanzen**

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird aufgrund des großen Anteils an Intensivackerland ausgeschlossen.

### **5.1. Maßnahmen zur Vermeidung (V) und zum Ausgleich (A)**

- (V) Rodungsarbeiten wenn notwendig, nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. von Oktober bis Februar, zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1), 1+ 3 für Vogelarten.
- (V) Beginn der Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. von Oktober bis Februar zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1), 1+ 3. zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1), 1+ 3 für die Feldlerche.
- (A) Eingrünung des Baugebiets mit blütenreichen Ansaaten und standortgerechten Gehölzen zum Ausgleich für den Verlust an Nahrungshabitaten für heimische Vogelarten.

## **6. Fazit**

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die untersuchten Arten ausgelöst. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für Offenlandarten, wie die Feldlerche, ist nicht gegeben. Auch das Rebhuhn konnte nicht nachgewiesen werden und kommt folglich im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Für die baum- und gebüschbrütenden Vogelarten, ebenso wie für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter verschlechtert sich die Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten allenfalls qualitativ und erfährt jedoch durch die Gestaltung der Gärten in gewissem Maß einen Ausgleich.

## 7. Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BUNER, F. (2008): Survival, habitat use and disturbance behaviour of re-introduced Grey Partridges *Perdix perdix* L. in an enhanced arable landscape in the Swiss Klettgau. – Dissertation Univ. Basel.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - [www.juris.de](http://www.juris.de).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, Hrg. Deutscher Rat für Vogelschutz.
- HENNING F. W., PETRI B., WOLTERS V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt Main. - Vogel und Luftverkehr, 23.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. – Diss. Univ. Kiel.
- KÖHLER, U., GESKE, C. MAMMEN, U., MARTENS, S., REINERS, T. E., SCHREIBER, R., WEINHOLD, U. (2014): Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). – Natur und Landschaft 89. Jahrgang, Heft 8, Themenheft Feldhamster, BfN (Hrg).
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz 2010.
- MAMMEN, U., KAYSER, A., RADDATZ, D., WEINHOLD, U. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. – Natur und Landschaft 89. Jahrgang, Heft 8, Themenheft Feldhamster, BfN (Hrg).
- MAßNAHMEN STECKBRIEFE VÖGEL NRW (2013): Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier, FIS Geschützte Arten, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Leitfaden, Nordrhein-Westfalen, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>
- OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- ŠÁLEK, M. A.,\*, MARHOUL, P., PINTÍŘ, J. Ā, KOPECKÝ T., SLABÝ, L. (2004): Importance of unmanaged wasteland patches for the grey partridge *Perdix perdix* in suburban habitats. - Acta Oecologica 25 (2004) 23–33
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).
- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. – 295 S. (VUBD) Nürnberg.

## 8. Bilddokumentation



Abb.3: Blick über das Plangebiet „Epfenbacher Berg“ bei Neidenstein Richtung Norden.



Abb. 4: Gut besonnte Altgrasflur und lückige Vegetation sind Habitatelemente, die für ein Vorkommen der Zauneidechse sprechen



Abb. 5: Blick nach Südosten



Abb. 6: Blick nach Südwesten.

## 9. Arten des Zielartenkonzepts

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	LA	1		NR	1
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	LA			NR	2
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	3	LA			NR	1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	LA			NR	2
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	2	N	1	ja	ZAK	V
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N			ZAK	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N			ZAK	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	LA	1		NR	2
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N		ja	ZAK	-
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N		IV	ZAK	V
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita staites</i>	1	N			ZAK	3
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	LB	1	II, IV	NR	3
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	LB		II, IV	NR	3!
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	LA	1	II, IV	NR	1
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	1	N			ZAK	V!
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	1	N			ZAK	V
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	1	N			ZAK	3
Wachtelweizen-Scheckenfalter	<i>Melitaea athalia</i>	1	N			ZAK	3
Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB		IV	ZAK	2
Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Brauschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	1	N	1		ZAK	3
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	1		ZAK	3
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.							
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	3	LA	1	-	ZAK	1

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten							
(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.							
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	1			IV	ZAK	V

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- 1 Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

- 1 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Tothholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
- 2 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelt Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
- 3 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
- 4 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
- f Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
- W Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005 ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009 (s. Leitfaden unter Materialien):

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

- LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

- ZAK ZAK-Bezugsraum
- NR Naturraum 4. Ordnung

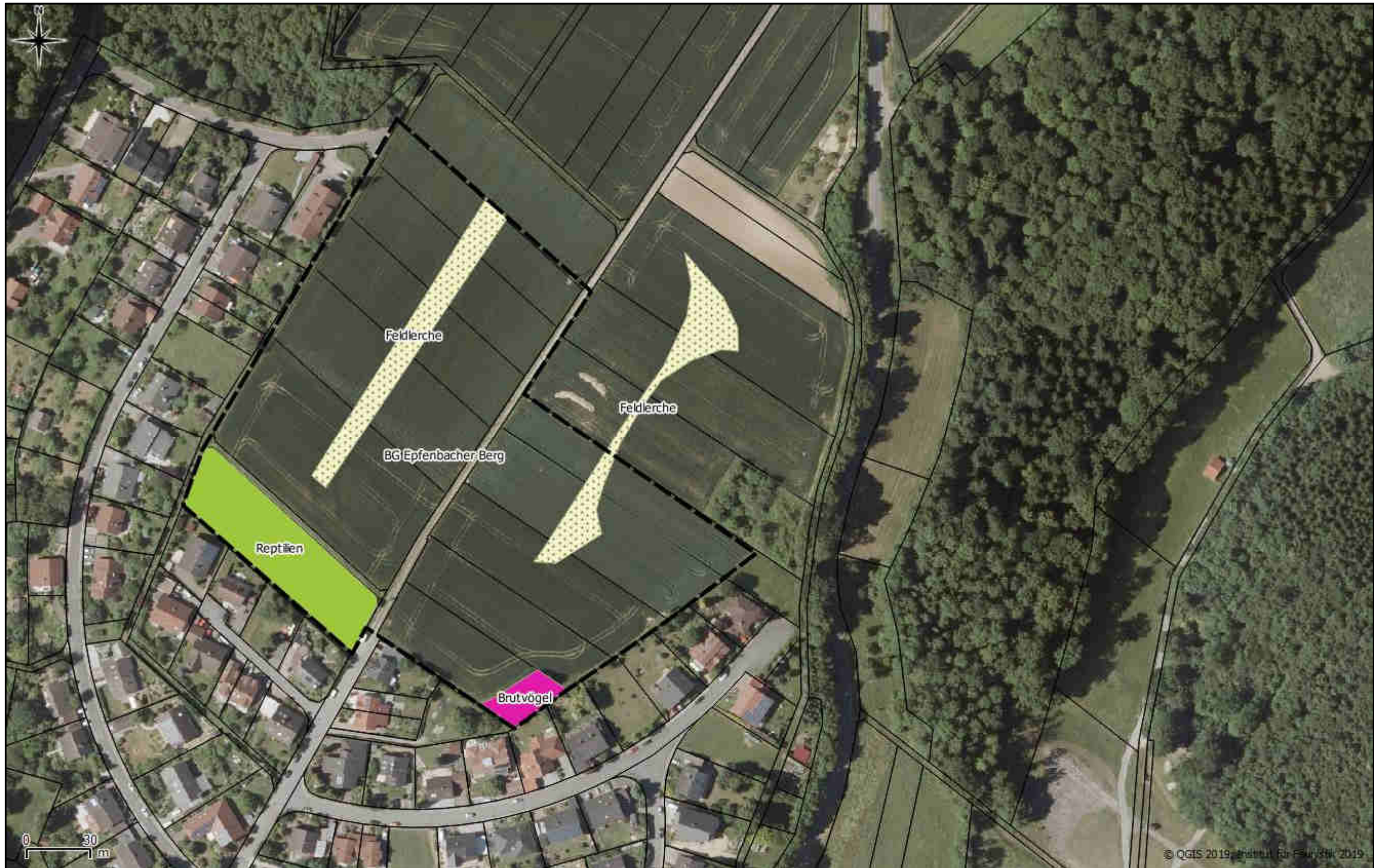
RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- D Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
- G Gefährdung anzunehmen
- R (Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
- gR Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
- r Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
- Nicht gefährdet
- N Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
- ! Besondere nationale Schutzverantwortung
- !! Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
- \* Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
- oE Ohne Einstufung



## 10. Karte Habitatpotential



Die Bereiche zur Anlage von Bodennestern wurden nach Abzug eines Mindestabstandes von 50 m zu bestehenden vertikalen Kulissen und Feldwegen ermittelt.